

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbna.

Nr. 32.

Dienstag, 9. Februar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kannakurse für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilengänge 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Korpuszeile 12 Pfg.) Zeitraumbesetzung und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Köhnel in Riesa.

Bekanntmachung

die Bestandsanzeigen der Mühlen, Bäder, Konditoren und Händler betreffend.

Auf Grund von § 11 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 in Verbindung mit Ziffer 9 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 haben alle Mühlen, Bäder, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 der genannten Bundesratsverordnung Gebrauch machen, bis zum Uebergang der Bestände in das Eigentum der Kriegs-Brotgetreide-Gesellschaft oder des Kommunalverbandes am 1., 10. und 20. jedem Monats, erstmalig am 10. Februar 1915 nach dem Stande bei Geschäftsschluß an den unterzeichneten Stadtrat Anzeigen über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände zu erstatten.

§ 4 Abs. 4 der Bundesratsverordnung lautet:

Trotz der Beschlagnahme dürfen:

- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Besandes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Fleischbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramms Brotgetreide können achtzig Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtignte, insbesondere Rentner und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn-Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saat-zwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saat-zwecke geliefert werden;
- Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zu-punkten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt;
- Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen

Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;

- Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern;
- Bäder und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbaden; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden;
- Bäder im Februar 1915 das Mehl verbaden, das zur Erfüllung ihrer Lieferungs-verpflichtungen an die Speeresverwaltung oder an die Marineverwaltung er-forderlich ist.

Die Anzeigen, zu denen nur Vordrucke, die im Rathaus, Zimmer Nr. 4, zu ent-nehmen sind, verwendet werden dürfen, müssen bis spätestens am 2., 11. und 21. eines jeden Monats nachmittags 4 Uhr daselbst, Zimmer Nr. 4, abgegeben werden.

Mit Rücksicht auf die möglichen Verschiebungen der Vorräte ist es erforderlich, daß in der Anzeige nicht nur der Bestand, sondern auch der Zu- und Abgang deklariert wird. Wer die Anzeigen nicht in der gezeigten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Februar 1915.

Der für die dreijährigen Schießübungen erforderliche Bedarf an Hölzern soll am 2. März d. J. 2 Uhr nachmittags öffentlich verdingen werden. Postständig verschlossene Angebote mit der Aufschrift „Angebot auf Hölzer“ sind portofrei bis zum Verdingungs-termin an die unterzeichnete Kommandantur einzureichen. Bedingungen können hier ein-gesehen oder gegen Einsendung von 50 Pf. in 10-Pf.-Briefmarken bezogen werden. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Kommandantur des Truppenübungsplatzes Zeitzhain.

Freibank Bahra.

Wittwoch nachm. von 1 bis 3 Uhr 6 Zentner Windfleisch; à Pfund 45 Pfg.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 9. Februar 1915.

Der hier aufständische Schlosserlehrling Otto Bod aus Krauschütz ist gestern wegen schwerer Körper-Verletzung festgenommen worden. Festgenommen wurde ferner gestern früh beim Revidieren der Herberge zur Hel-mat der von der Königl. Staatsanwaltschaft Frankfurt a. O. wegen Diebstahls feldmäßig gefaschte Schuhmacher Max Alfons Wahl aus Rodionian. Er wurde dem hie-sigen Amtsgerichtsgefängnis zugeführt.

Wie uns mitgeteilt wird, sind im Einwohner-melbeamte noch eine Anzahl Kriegskochbücher vor-handen. Interessenten können diese daselbst, solange der Vorrat reicht, entnehmen.

Man berichtet uns: In einfacher, erster Form feierte am Sonnabend der Stenographenverein Riesa Gabelsbergers Geburtstag. Bei dieser Gelegenheit erfolgte auch die Ueberreichung der Ehrenurkunden an die Preisträger aus dem Schön- und Nichtigkeitswettbewerb. Es waren dies die Herren Richard Bindner, 1. Preis, Kurt Hugo, 2. Preis, Alfred Jäger und Max Burghardt, 3. Preis, Walter Händel, Gelobigung. Der Verein zählte beim Ausbruch des Krieges 88 Mitglieder. Durch die Einbe-rufungen zum Heeresdienst verminderte sich die Mitglieder-zahl um 30.

Für Seefisch zur Verwendung als Dänge-mittel im Juliande wurde für den Versand von bestimmten Nordseefischstationen ein Ausnahmetarif mit besonders er-mäßigten Frachttarifen eingeführt. Die Ausnahmetarife für Harze und für tierische Fette und Öle usw. sind auch auf Sendungen von 5 Tonnen, der Ausnahmetarif für Mais zur Verfütterung auf geschroteten Mais und auf 5 Tonnen-Sendungen und der Ausnahmetarif für Weizen auf geschroteten Weizen ausgedehnt worden. Nähere Auskunft erteilen die Güterabfertigungen.

Die mit Gehalt oder Jahressvergütung angestellten Beamten und die gegen feste Monats- oder Wochenbezüge beschäftigten Hilfsbeamten des Reiches, des Staates, der kommunalen Verbände und der Gemeinden, die sich als Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere oder obere Be-amte der Militärverwaltung im Kriegsdienste befinden, so-wie die im Kriegsdienste befindlichen, zur Disposition ge-stellt gewordenen oder verabschiedeten Offiziere, Sanitäts-offiziere, Veterinäroffiziere und oberen Militärbeamten müssen bei der diesjährigen Veranlagung zur Staats-einkommensteuer zwar mit ihrem vollen Zivildienst- oder Pensions-einkommen in die Kataster eingestellt werden. Soweit jedoch der Bezug des Zivildienst- oder Pensions-einkommens während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Kriegsdienste durch die Anrechnung von sieben Zenteln der

Kriegsbesoldung oder der vollen Kriegsbesoldung auf das Zivildienst- oder Pensions-einkommen ruht, wird der auf das weggefallene Zivildienst- oder Pensions-einkommen entfallene Betrag der Staatseinkommensteuer von Amis wegen in Wegfall gestellt werden. Um diese Wegfallstel-lung zu erlangen, bedarf es in diesen Fällen keiner Re-klamation, sondern es genügt, falls die Gemeindebehörde den in Frage kommenden Steuerbetrag bei der Zahlung der Steuer noch nicht in Wegfall gestellt hat, die Angele-ge an die betreffende Gemeindebehörde, daß sich der Steuer-pflichtige als Offizier, Sanitäts-, Veterinär- oder oberer Militärbeamter im Kriegsdienste befindet.

Am 4. Februar fand im großen Sitzungssaal des königlichen Ministeriums des Innern in Dresden eine gemeinsame Sitzung beider Verwaltungsausschüsse der Landes-Brandversicherungskasse, an die sich Einzelkassen der Versicherungskasse, unter dem Vorsitz des Präsidenten der königlichen Brandversicherungskammer Beeger statt. Der Vorsitzende gab zunächst ein Bild von den Auswirkungen des Krieges auf die Zahl der Beamten, die Geschäfte und die Geldverhältnisse der Kasse. Die präliminäre Lage wurde zunächst günstig beeinflusst, da mit dem steigenden Bankdiskont sich auch die Zinsen für die bedeutenden, bei den Banken liegenden, zur Verpfändung der Verbindlichkeiten der Kasse flüssig zu haltenden Kapitalien steigerte. Inzwischen sind in dieser Beziehung wieder normale Verhältnisse eingetreten. Es wird aber damit zu rechnen sein, daß bei dem Aprilbeitragstermine wesentlich mehr Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Rückstand bleiben werden als sonst. Außer verschiedenen anderen Gegenständen der Tagesordnungen hatten die Aus-schüsse die Höhe der für das Jahr 1915 zu erhebenden Versicherungsbeiträge für die Gebäude- und die Maschinen-versicherung festzustellen. Hierzu hatte die Brand-versicherungskammer vorläufige Rechnungsbefehle für das Jahr 1914 abgelegt und Vorschläge für 1915 aufgestellt, auf Grund deren vorbehaltlich der Genehmigung des könig-lichen Ministeriums des Innern der Jahresbeitrag für die Gebäudeversicherung auf 2 Pfg. und für die Maschinen-versicherung auf 3 Pfg. bestimmt wurde. Während bei der Gebäudeversicherung mit Beginn dieses Jahres durch Auf-hebung des Ortsgefahrenklassifizierens einschneidende Ver-änderungen für die Beitragserhebung eingetreten sind (zu vergl. Bekanntmachung der königlichen Brandversicherungskammer vom 1. Dezember 1914 in Nr. 283 der Säch-sischen Staatszeitung vom 7. Dezember 1914), gelten für die Maschinenversicherung die früheren Bestimmungen weiter, wie auch der festgestellte Beitragssatz den seit einer längeren Reihe von Jahren bezahlten Beiträgen entspricht. Die der Maschinenversicherung angegliederte allgemeine Fahrnis-versicherung einschließlich der Versicherung gegen Einbruch-

diebstahl- und Verabreichungsschäden, die ihr erstes Rechnungs-jahr zurückgelegt hat, hat sich noch günstiger entwickelt, als man erhofft hatte, und weist bereits einen Versicherungs-bestand von rund 50 Millionen Mark auf, obwohl die zur Sicherung des neuen Unternehmens in den ersten Jahren notwendige strenge Ausnahmepolitik zur Zurückweisung vieler Versicherungsanträge geführt hat. Es darf hieraus geschlossen werden, daß die allgemeine Fahrnisversicherung sich das Vertrauen der Bevölkerung mehr und mehr erwirbt.

(An.) Kameraden treue. (Aus einem Feld-postbriefe eines aus der Rieser Gegend stammenden Feld-zugteilnehmers, der den Tod seines Freundes aus einem Nachbardorfe anzeigt.) ... Heute, am Begräbnistage un-ser Kameraden W. ... S. ... will ich Euch, meine Lieben, einen kurzen Bericht über seinen Tod ... senden. Er ist am 22. Januar abends 10 Uhr beim Verziehen ausgeworfener Erde aus dem Schützengraben in den Kopf getroffen (Wohltun!), ist sofort verbunden und auch nach derselben Sammelstelle (Krankensammelstelle) getragen worden. Jedoch zu spät. Der Schuß hat sofort tödlich gewirkt. Am andern Tage hat ihn der 2. Zug, der in der Nähe gearbeitet hat, im Walde begraben. Wir aber, der 1. Zug, die wir schon alle Vorbereitungen getroffen hatten, ihn auf dem hiesigen Friedhofe zu beerdigen, haben einen Satz gemacht und sind hinausgefahren, haben unsern Kameraden wieder ausgegraben und heringeholt. Er wurde mit drei Unteroffizieren des ... Inf.-Regts., welche durch eine Granate getötet worden sind, im Beisein des 1. Zuges und der ... er Musikkapelle, sowie vieler hoher Offiziere in ein gemeinsames Grab gebettet, auf dem nur noch ein schlichtes Holzkreuz den Namen des Verbliebenen zeigt ...

Die Reichsverteilungsstelle hat für die Zeit bis zur Aufstellung des ersten Verteilungsplanes beschlossen, daß jeder Kommunalverband dafür Sorge zu tragen hat, daß in seinem Bezirk seitens der versorgungsberechtigten Bevölkerung nicht mehr Mehl verbraucht wird, als einem durchschnittlichen Tagesverbrauch von 225 Gramm auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entspricht. Hierzu wird bemerkt, daß eine Menge von 225 Gramm Mehl unter Zurechnung des vorgeschriebenen Kartoffelzulages einer Portion von rund 2 Kilogramm wöchentlich entspricht.

Der Postpaketverkehr nach Argentinien, Paraguay und Uruguay auf dem Weg über die Schweiz und Italien ist wieder aufgenommen worden. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.

Von jetzt ab werden auch im Verkehre zwischen Deutschland und Antwerpen gewöhnliche und einge-schriebene offene Briefe, Postkarten, Druckfachen, Waren-proben und Geschäftskorrespondenz in deutscher und französischer